

**Lärmaktionsplanung der Regierung von Oberbayern  
für das Umfeld der Bundesautobahnen in der  
Landeshauptstadt München – Entwurf vom 26.05.2017**

**Herstellung des Einvernehmens nach Art. 8a Abs. 2  
Satz 4 BayImSchG**



**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09519**

2 Anlagen



**Beschluss des Umweltausschusses**   
**vom 19.09.2017**   
Öffentliche ung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sind die Regierungen zuständige Behörden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Bundesautobahnen.

Demzufolge hat die Regierung von Oberbayern den Entwurf des Lärmaktionsplans nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München erstellt. Gemäß Art. 8a Abs. 2 Satz 4 BayImSchG bedürfen Lärmaktionspläne der Regierung des Einvernehmens der betroffenen Gemeinden. Daher hat sich die Regierung von Oberbayern mit ihrem Lärmaktionsplan-Entwurf an die Stadt München gewendet, um über die Befassung des Stadtrates das Einvernehmen mit der Landeshauptstadt herzustellen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München (LAP-BAB) umfasst den eigentlichen Aktionsplan sowie acht Anhänge mit insgesamt 718 Seiten und steht digital im RIS zur Verfügung. Angesichts des Umfangs wurde, mit Ausnahme der zusammenfassenden Bewertung (siehe Anlage 2), auf eine Beifügung auf Papier verzichtet.

## 1. Einführung und Anlass

### **Rechtlicher Hintergrund**

Die Europäische Union hat, um der steigenden Lärmbelastung entgegenzuwirken, die EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) erlassen. Ziel der Richtlinie ist es, schädliche Umwelteinwirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Lebensqualität zu vermeiden und zu vermindern.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte am 30.06.2005 durch das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“. Mit dem Umsetzungsgesetz wurden Änderungen und Ergänzungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt.

Für die Landeshauptstadt München wurde bisher gemäß den Vorgaben von § 47d BImSchG vom Referat für Gesundheit und Umwelt ein Lärmaktionsplan für die städtischen Straßen und Trambahnlinien erarbeitet, der vom Münchner Stadtrat am 26.06.2013 beschlossen wurde (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11894). Derzeit arbeitet das Referat für Gesundheit und Umwelt an der 1. Fortschreibung des städtischen Lärmaktionsplans.

Autobahnen und Flughäfen wurden nicht im städtischen Aktionsplan untersucht, da diese gemäß Art. 8a Abs. 2 BayImSchG in die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern fallen. Für Hauptbahnstrecken des Bundes ist seit 01.01.2015 das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) dafür zuständig, einen bundesweiten Lärmaktionsplan zu erstellen.

Gemäß § 47d BImSchG in Verbindung mit den Anhängen V und VI der EU-Umgebungslärmrichtlinie hat ein Lärmaktionsplan u. a. folgende Angaben zu enthalten:

- Geltende Grenzwerte
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarte
- Bewertung der Anzahl der Lärmbetroffenen, Angabe von Problemen und verbesserungswürdigen Situationen
- Vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung
- Innerhalb der nächsten 5 Jahre geplante Maßnahmen, langfristige Strategien
- Ruhige Gebiete
- Ergebnisse der Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung
- Wirksamkeitsanalysen, Kosten-Nutzen-Analysen, Finanzmittel

### **Auslösewerte für die Erstellung von Aktionsplänen**

Auslösewerte für Lärmaktionspläne sind weder durch die EU noch durch den Bund gesetzlich festgelegt. Um die Lärmaktionsplanung auf die Lärmbrennpunkte zu fokussieren, hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit – StMUG (jetzt: StMUV) den Regierungen gemäß den überarbeiteten „Hinweisen zur Lärmaktionsplanung in Bayern für die Regierungen“ vom 31.07.2012 für Straßenverkehrslärm als Anhalt die Überschreitung

- eines 24-Stunden-Wertes  $L_{DEN}$  von 67 dB(A) oder
- eines Nachtwertes  $L_{Night}$  von 57 dB(A)

vorgegeben, wenn gleichzeitig mehr als 50 Einwohner nach VBEB (Vorläufige Berechnungsmethode für die Ermittlung der Anzahl der durch den Umgebungslärm belasteten Personen) in einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet betroffen sind.

Bei der im Jahr 2012 durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) für das Gebiet des Freistaates Bayern durchgeführten 2. Stufe der Lärmkartierung wurde festgestellt, dass im Umfeld der Bundesautobahnen innerhalb des Stadtgebietes von München eine relevante Anzahl von Menschen durch einen erheblichen Lärmpegel belastet sind und die o. g. Kriterien erfüllt sind. Daher ist entsprechend den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der zuständigen Regierung von Oberbayern ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um die Lärmsituation im Umfeld der Autobahnen zu verbessern.

## **2. Entwurf des Lärmaktionsplans**

### **2.1 Beschreibung der Lärmbelastungssituation**

Die Landeshauptstadt München ist ein Knotenpunkt des Nah- und Fernverkehrs im süddeutschen Raum. Auf Basis der Lärmkartierung 2012 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) wurden entlang der Autobahnen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt die schutzwürdigen Bereiche ermittelt, in denen die dort lebenden Menschen von erheblichen Lärmpegeln betroffen sind. Im Stadtgebiet liegen Abschnitte folgender Bundesautobahnen (BAB) (s. Anlage 1):

**A 8:** Karlsruhe – Salzburg

- A 8 Ost: München – Salzburg

- A 8 West: München – Augsburg

**A 9:** Nürnberg – München

**A 92:** München – Deggendorf

**A 94:** München – Passau

**A 95:** München (Anschlussstelle München Kreuzhof) – Garmisch-Partenkirchen

**A 96:** München – Lindau

**A 99:** Autobahnring München.

Da die A 995 „München – Kreuz München Süd“ nicht als BAB gewidmet ist, sondern als Bundesstraße B 13, wird sie im vorliegenden Lärmaktionsplan der Regierung nicht betrachtet. Gleiches gilt für die A 95 im Bereich zwischen Luise-Kiesselbach-Platz und Anschlussstelle München Kreuzhof, die dort als Bundesstraße B 2 gewidmet ist.

Nachrichtliche Anmerkung des Referates für Gesundheit und Umwelt zum Teilstück der B 2 / BAB 95 zwischen Luise-Kiesselbach-Platz bis Anschlussstelle Kreuzhof:

*Die Baulast liegt bei der als Bundesstraße gewidmeten Teilstrecke der B 2 / BAB 95 bei der Landeshauptstadt München. Für das autobahnmäßig ausgebaute Teilstück zwischen Luise-Kiesselbach-Platz bis Anschlussstelle Kreuzhof wurden in zahlreichen Bürgerbeschwerden, Bezirksausschussanträgen und Bürgerversammlungs-empfehlungen immer wieder Lärmschutzmaßnahmen gefordert.*

*Durch die Landeshauptstadt München wurden auf dem Teilstück der B 2 / BAB 95 verschiedene Maßnahmen umgesetzt bzw. zugesagt, die eine Verringerung der Lärmbelastung bewirken, wie z.B.:*

- *Lärmindernde Fahrbahnbeläge:  
Von der Stadtgrenze bis ca. 400 m vor dem Luise-Kiesselbach-Platz wurde ein lärmarmere Dünnschichtbelag eingebaut.  
Im Bereich vom Luise-Kiesselbach-Platz bis 0,400 km wurde im Zuge der Anbindung des Luise-Kiesselbach-Tunnels der Straßenbelag erneuert, wobei hier ebenfalls ein lärmarmere Straßenbelag (SMA 8) zum Einsatz kam.*
- *Geschwindigkeitsreduzierung:  
Aus Gründen der Verkehrssicherheit wurde stadteinwärts die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h beschränkt. Dies führt zu einer weiteren Reduzierung der Lärmbelastung.  
Stadtauswärts beabsichtigt die LHM für den genannten Streckenabschnitt eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h aus Lärmschutzgründen. Die dazu seitens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr erforderliche Zustimmung steht noch aus.*

In Kap. 5 des Lärmaktionsplanentwurfs der Regierung von Oberbayern erfolgt die Darstellung der Lärmbelastung entlang der Autobahnen im Münchner Stadtgebiet. Hierzu sind für jede betroffene Autobahn die belasteten Einwohner (getrennt nach  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$ ), Flächen, Schulen und Krankenhäuser im Rahmen einer Lärmstatistik ermittelt und für einzelne Lärmpegelbereiche dargestellt (s. LAP-BAB Kap. 5.2.1). Um die Gesamtstraßenverkehrslärmeinwirkungen der Autobahnen mit weiteren Straßen zu berücksichtigen und somit die durch Straßenverkehrslärm tatsächlich erheblich belasteten Einwohner zu erfassen, wurden diese Ergebnisse durch zusätzliche Lärmstatistiken für die Autobahnen und die weiteren Straßen im Umfeld der Autobahnen ergänzt (s. LAP-BAB Kap. 5.2.2).

Einen Überblick über die Betroffenheit im Umfeld der Autobahnen der Landeshauptstadt München bieten die folgenden zwei Tabellen:

<b>L<sub>DEN</sub> (0 - 24 Uhr)</b>								
Pegelbereich [dB(A)]	Belastete [Einwohner]							
	Umfeld A 8 Ost	Umfeld A 8 West	Umfeld A 9	Umfeld A 92 <sup>1</sup>	Umfeld A 94	Umfeld A 95	Umfeld A 96	Umfeld A 99
55 < L <sub>DEN</sub> ≤ 60	2790	346	4940	-	2120	2510	3390	3744
60 < L <sub>DEN</sub> ≤ 65	1026	41	1520	-	811	1109	2050	613
65 < L <sub>DEN</sub> ≤ 70	164	2	550	-	310	180	335	35
70 < L <sub>DEN</sub> ≤ 75	1	0	83	-	0	0	113	0
L <sub>DEN</sub> > 75	0	0	50	-	0	0	0	0
L <sub>DEN</sub> > 67	8	1	400	-	187	2	240	16

Tabelle 2.1: Anzahl nach VBEB der von Straßenverkehrslärmpegeln L<sub>DEN</sub> belasteten Einwohner im Umfeld der Autobahnen in München

<b>L<sub>Night</sub> (22 - 6 Uhr)</b>								
Pegelbereich [dB(A)]	Belastete [Einwohner]							
	Umfeld A 8 Ost	Umfeld A 8 West	Umfeld A 9	Umfeld A 92 <sup>1</sup>	Umfeld A 94	Umfeld A 95	Umfeld A 96	Umfeld A 99
50 < L <sub>Night</sub> ≤ 55	914	103	2740	-	971	1296	2610	1757
55 < L <sub>Night</sub> ≤ 60	203	6	810	-	411	535	770	110
60 < L <sub>Night</sub> ≤ 65	0	0	160	-	17	1	170	8
65 < L <sub>Night</sub> ≤ 70	0	0	70	-	0	0	0	0
L <sub>Night</sub> > 70	0	0	0	-	0	0	0	0

Tabelle 2.2: Anzahl nach VBEB der von Straßenverkehrslärmpegeln L<sub>Night</sub> belasteten Einwohner im Umfeld der Autobahnen in München

Da die BAB A 92 das Gebiet der Stadt München nur geringfügig tangiert und auch keine Wohnbebauung durch Autobahnärm der A 92 betroffen ist, ist diese im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Regierung nicht mehr weiter betrachtet worden.

Insgesamt sind entlang der Autobahnen in der Landeshauptstadt München nach VBEB (Vorläufige Berechnungsmethode für die Ermittlung der Anzahl der durch den Umgebungslärm belasteten Personen) 414 Einwohner/-innen von einem Pegel L<sub>DEN</sub> > 67 dB(A) bzw. 1002 Einwohner/-innen von einem Pegel L<sub>Night</sub> > 57 dB(A) betroffen. Berücksichtigt man neben den Autobahnen auch die weiteren Straßen im Umfeld der Autobahnen in München so sind nach VBEB 854 Einwohner/-innen von einem Pegel L<sub>DEN</sub> > 67 dB(A) bzw. 1502 Einwohner/-innen von einem Pegel L<sub>Night</sub> > 57 dB(A) betroffen.

Nachrichtliche Anmerkung des Referates für Gesundheit und Umwelt:

In der Landeshauptstadt München sind im Umfeld der städtischen Straßen, die Gegenstand der städtischen Lärmaktionsplanung sind, gemäß der Kartierung des LfU 2012 nach VBEB ca. 68.000 Einwohner/-innen von einem Pegel  $L_{DEN} > 67$  dB(A) bzw. auch ca. 66.000 Einwohner/-innen von einem Pegel  $L_{Night} > 57$  dB(A) betroffen.

Im Ergebnis sind von den insgesamt 25 Stadtbezirken insbesondere folgende Bezirke im Umfeld durch den auf den Autobahnen verursachten Verkehrslärm belastet:

- A 8 Ost:** Ramersdorf-Perlach (Stadtbezirk Nr. 16) und Obergiesing-Fasangarten (Stadtbezirk Nr. 17)
- A 8 West:** Pasing-Obermenzing (Stadtbezirk Nr. 21), Aubing-Lochhausen-Langwied (Stadtbezirk Nr. 22) und Allach-Untermenzing (Stadtbezirk Nr. 23)
- A 9:** Schwabing-Freimann (Stadtbezirk Nr. 12)
- A 94:** Bogenhausen (Stadtbezirk Nr. 13), Berg am Laim (Stadtbezirk Nr. 14), Trudering-Riem (Stadtbezirk Nr. 15)
- A 95:** Sendling-Westpark (Stadtbezirk Nr. 7), Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln (Stadtbezirk Nr. 19) und Hadern (Stadtbezirk Nr. 20)
- A 96:** Sendling-Westpark (Stadtbezirk Nr. 7), Hadern (Stadtbezirk Nr. 20) und Laim (Stadtbezirk Nr. 25)
- A 99:** Milbertshofen-Am Hart (Stadtbezirk Nr. 11), Schwabing-Freimann (Stadtbezirk Nr. 12), Aubing-Lochhausen-Langwied (Stadtbezirk Nr. 22), Allach-Untermenzing (Stadtbezirk Nr. 23) und Feldmoching-Hasenberg (Stadtbezirk Nr. 24).

Zur Veranschaulichung der Lärmbelastung sind dem Lärmaktionsplanentwurf folgende Anhänge beigefügt:

- Anhang A 5 mit den vom LfU erstellten Detail-Lärmkarten  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$ , bei denen ausschließlich der durch die Autobahnen verursachte Verkehrslärm erfasst ist.
- Anhang A 6 mit den vom LfU erstellten Detail-Lärmkarten  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$ , bei denen der Gesamtstraßenverkehrslärm (Autobahnen und weitere Straßen im Umfeld der Autobahnen) erfasst ist.

Zusätzlich sind in den Detail-Lärmkarten die nach den Kartierungsergebnissen betroffenen schutzwürdigen Gebäude mit einem  $L_{DEN} > 67$  dB(A) und einem  $L_{Night} > 57$  dB(A) gekennzeichnet.

## **2.2 Lärminderungsmaßnahmen**

Neben der Beschreibung der Lärmbelastungssituation sind entsprechend den Vorgaben des § 47d BImSchG im Lärmaktionsplan auch Maßnahmen zur Lärminderung zu benennen. Daher hat die Regierung von Oberbayern mit Unterstützung des LfU, der städtischen Referate – v. a. Referat für Gesundheit und

Umwelt und Referat für Stadtplanung und Bauordnung - sowie der Autobahndirektion Südbayern (ABSDB) bereits vorhandene und auch bereits geplante bzw. in Umsetzung befindliche Lärmschutzmaßnahmen entlang der Autobahnen im Stadtgebiet erfasst (s. LAP-BAB Kap. 6).

Einen Überblick über die im Lärmaktionsplan der Regierung von Oberbayern berücksichtigten Maßnahmen vermitteln die folgenden Tabellen:

Bereits vorhandene Lärmschutzmaßnahmen der ABSDB:

(s. LAP-BAB Kap. 6.2.2.1, Details s. Kap. 6.2.2.2)

BAB	Nr.	Maßnahme
A 8 Ost	V1	Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich zwischen dem BAB-Beginn bzw. BAB-Ende AS München-Ramersdorf und der AS Neubiberg
	V2	Lärmschutzwälle aus Seitenablagerungen
A 8 West	V1	Geschwindigkeitstrichter in Fahrtrichtung München
	V2	Errichtung von Lärmschutzanlagen im Rahmen des Neubaus der A 99 Langwied – Allach mit Spange Eschenried
A 9	V1	Errichtung von Lärmschutzwänden und Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Erneuerung der Hochbrücke Freimann
	V2	Errichtung von Lärmschutzwänden und Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der A 9 zwischen dem AK München Nord und der AS München-Frankfurter Ring sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen
A 94	V1	Geschwindigkeitstrichter und zeitweise geschaltete Geschwindigkeitsbeschränkungen der Streckenbeeinflussungsanlage
	V2	Deckschichterneuerung auf dem ersten Fahrstreifen zwischen AS München-Steinhausen und AS München-Riem in beiden Fahrtrichtungen
A 95	V1	Deckschichterneuerung in Fahrtrichtung Garmisch-Partenkirchen (von km 4+800 bis AD Starnberg)
	V2	Einbau DSH-V-Asphaltdeckschicht (DSH-V: dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung) zwischen AS München-Kreuzhof und km 4+800
	V3	Geschwindigkeitsbeschränkung
	V4	Errichtung von Lärmschutzwällen
A 96	V1	Aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der Planfeststellungsbeschlüsse vom 11.08.1969, 30.12.1987, 30.07.1990 und 24.05.1995
	V2	Einbau DSH-V-Asphaltdeckschicht (DSH-V: dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung) zwischen AS München-Sendling und dem AD München Süd-West
A 99	V1	Lärmschutzwände im Bereich der Auensiedlung
	V2	Lärmschutzwand im Bereich Frauenholz
	V3	Lärmschutzwände im Bereich Feldmoching
	V4	Lärmschutzwände im Bereich Ludwigsfeld
	V5	Lärmschutzwände im Bereich Allacher Forst
	V6	Lärmschutzwände im Bereich Allach
	V7	Lärmschutz im Bereich Aubing

Bereits vorhandene Lärmschutzmaßnahmen der Landeshauptstadt München:  
(s. LAP-BAB Kap. 6.2.3.1, Details s. Kap. 6.2.3.2 und 6.2.3.3)

BAB	Nr.	Maßnahme
A 8 Ost	V	Ableitung des Lkw-Durchgangsverkehrs über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf den Autobahnring A 99 auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 BImSchG und § 45 Abs. 1 StVO
	-	Bebauungsplan Nr. 1682
A 8 West	V	Ableitung des Lkw-Durchgangsverkehrs über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf den Autobahnring A 99 auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 BImSchG und § 45 Abs. 1 StVO
A 9	V	Ableitung des Lkw-Durchgangsverkehrs über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf den Autobahnring A 99 auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 BImSchG und § 45 Abs. 1 StVO
	-	Bebauungsplan Nr. 783b
	-	Bebauungsplan Nr. 1454
	-	Bebauungsplan Nr. 1943a
A 94	V	Ableitung des Lkw-Durchgangsverkehrs über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf den Autobahnring A 99 auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 BImSchG und § 45 Abs. 1 StVO
	-	Bebauungsplan Nr. 44
	-	Bebauungsplan Nr. 1722
A 95	-	-
A 96	V	Ableitung des Lkw-Durchgangsverkehrs über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf den Autobahnring A 99 auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 BImSchG und § 45 Abs. 1 StVO
	-	Bebauungsplan Nr. 60a
A 99	-	-

Bereits geplante bzw. in Umsetzung befindliche Maßnahmen der ABDSB

d. h. Maßnahmen, die für die nächsten 5 Jahre geplant sind sowie kurz vor bzw. in Umsetzung befindliche Maßnahmen

(s. LAP-BAB Kap. 6.3.1.1, Details s. Kap. 6.3.1.2)

BAB	Nr.	Maßnahme
alle	G1	Prüfung der Anliegen von Bürgern durch die ABDSB, ob aufgrund des einwirkenden Autobahnlärms die Voraussetzungen für die (bezuschusste) Lärmsanierung gegeben sind
alle	G2	Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen Einführung von (weiteren) Geschwindigkeitsbegrenzungen
A 8 Ost	G	Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags
A 8 West	-	-
A 9	G1	Voruntersuchung zur Überprüfung, ob aktiver Lärmschutz zwischen den AS München-Schwabing und München-Frankfurter Ring im Rahmen der Lärmsanierung realisiert werden kann
	G2	Lärmvorsorgemaßnahmen im Rahmen des mittel- bis langfristig geplanten 6-streifigen Ausbaus der BAB A 9 im Bereich zwischen AS München-Schwabing und AS München-Frankfurter Ring
A 94	G	Lärmvorsorgemaßnahmen im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 94 im Bereich zwischen AS München-Steinhausen und AS Feldkirchen West
A 95	G	Deckschichterneuerung in Fahrtrichtung München (von AD Starnberg bis km 4+800)
A 96	G	Planung einer Verkehrsbeeinflussungsanlage (VBA) mit intelligenter Verkehrssteuerung; Streckenabschnitt AS Gräfelfing (km 166,7) bis Autobahnende AS München-Sendling (km 172,2) und befristete Herabsetzung der Geschwindigkeit bis zur Realisierung der VBA
A 99	G	Lärmvorsorgemaßnahmen im Bereich „Auensiedlung“ östlich des AK München Nord im Rahmen des 8-streifigen Ausbaus der BAB A 99 im Abschnitt zwischen AK München Nord und AS Haar

Bereits geplante bzw. in Umsetzung befindliche Maßnahmen der LHM

d. h. Maßnahmen, die für die nächsten 5 Jahre geplant sind sowie kurz vor bzw. in Umsetzung befindliche Maßnahmen

(s. LAP-BAB Kap. 6.3.2.1, Details s. Kap. 6.3.2.2)

BAB	Nr.	Maßnahme
A 8 Ost	-	-
A 8 West	-	-
A 9	-	-
A 94	G	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1869 „Eggenfeldener Straße“; Untersuchung einer Wall-Wand-Kombination
A 95	-	-
A 96	G	Entwicklung des Untersuchungsdesigns für eine Machbarkeitsstudie zur Einhausung der A 96
A 99	-	-

### 2.3 Darstellung der Lärmbrennpunkte

In Kapitel 7 des Lärmaktionsplanentwurfs werden die Stellen mit erhöhter Betroffenenzahl im Umfeld der Autobahnen nochmals einzeln dargestellt und anhand der bereits vorhandenen und geplanten bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen bewertet.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der im Lärmaktionsplanentwurf im Detail beschriebenen und bewerteten sog. Lärmbrennpunkte (Details s. LAP-BAB Kap. 7.2):

BAB	Nr.	Bezeichnung
A 8 Ost	BP	AS München-Perlach/Ständlerstraße
A 8 West	BP	Beginn A 8 West/Pippinger Straße
A 9	BP1	AS München-Fröttmaning-Süd
	BP2	AS München-Frankfurter Ring
	BP3	AS München-Frankfurter Ring/Frankfurter Ring
	BP4	AS München-Schwabing/Domagkstraße/Ungererstraße
A 94	BP1	Beginn A 94/Jurastraße/Eggenfeldener Straße/Truderinger Straße
	BP2	Hultschiner Straße/Eggenfeldener Straße/AS München-Zamdorf
	BP3	AS München-Dagfing/Schatzbogen/AS München-Am Moosfeld
	BP4	AS München-Riem/Riemer Straße
A 95	BP1	Beginn A 95/AS München-Kreuzhof
	BP2	Neurieder Straße/AS München-Fürstenried/Liesl-Karlstadt-Straße
	BP3	A 95/Stadtgrenze
A 96	BP1	AS München-Sendling/Garmischer Straße
	BP2	AS München-Laim/Fürstenrieder Straße
	BP3	AS München-Blumenau/Langbehnstraße/Stiftsbogen
	BP4	AS München-Blumenau/Waldwiesenstraße
A 99	BP1	A 99/Freisinger Landstraße
	BP2	A 99/Siberstraße

Tabelle 2.3: Lärmbrennpunkte im Bereich der Autobahnen in München

## 2.4 Ruhige Gebiete

Im Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt München (Endfassung 31.07.2013) wurden bereits ruhige Gebiete ausgewiesen. Entsprechend der Definition des Lärmaktionsplans sind dies Gebiete mit einer flächendeckend geringen Lärmbelastung, einem Lärmpegel  $L_{DEN}$  unter 50 dB(A), geeigneter Flächennutzung und Erholungsfunktion und einer Mindestgröße von 20 ha.

Bei der Auswahl der ruhigen Gebiete wurde der Immissionspegel  $L_{DEN}$  auf Grundlage der Überlagerung der Straßen-, Schienen- und Gewerbelärmkartierungen ermittelt; das heißt, der Autobahnlärm wurde in die Betrachtung mit eingestellt. Daher weist die Regierung von Oberbayern im Rahmen des Lärmaktionsplans für das Umfeld der BAB in der Landeshauptstadt München keine weiteren ruhigen Gebiete aus, sondern es wird auf die von der Landeshauptstadt München ausgewiesenen ruhigen Gebiete verwiesen (s. LAP-BAB Kap. 8).

## 2.5 Öffentlichkeitsbeteiligung

### 2.5.1 Information der Öffentlichkeit

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sieht die Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit ausdrücklich vor. Für die Aufstellung eines Aktionsplanes muss die Öffentlichkeit nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie klar, verständlich und zugänglich informiert werden (2002/49/EG Artikel 9) und sie muss auch an dessen Entwicklung

mitwirken und die Ergebnisse überprüfen können (2002/49/EG Artikel 8). Diese Vorgaben sind unmittelbar in die deutsche Gesetzgebung übernommen worden (§ 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Um der Öffentlichkeit entsprechend den Vorgaben von Artikel 8 der Umgebungs-lärmrichtlinie die Möglichkeit zu geben, die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung für die Bundesautobahnen im Stadtgebiet München überprüfen zu können, wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans am 5. Februar 2016 von der Regierung von Oberbayern öffentlich bekannt gemacht und für einen Monat ausgelegt. Die Unterlagen konnten bei der Regierung von Oberbayern, im Referat für Gesundheit und Umwelt und auch im Internet eingesehen und heruntergeladen werden. Bis 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 21. März 2016 konnten interessierte Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Bezirksausschüsse etc. Stellungnahmen und Anregungen bei der Regierung einreichen.

### **2.5.2 Mitwirkung der Landeshauptstadt München**

Schon bevor die Regierung von Oberbayern den Lärmaktionsplan für das Umfeld der Bundesautobahnen begonnen hatte, wurden von Seiten der Bürgerinnen und Bürger und Bezirksausschüsse u. a. im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Landeshauptstadt München Anfragen und Anträge auf Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich der innerstädtischen Autobahnen vorgebracht. Diese wurden von der Landeshauptstadt München gesammelt und vorab an die Regierung von Oberbayern als die für die Lärmaktionsplanung an Autobahnen zuständige Behörde übermittelt. Ferner hat auch das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München im Vorfeld der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Lärmaktionsplan für das Umfeld der Bundesautobahnen Maßnahmen zur Verbesserung des Lärmschutzes an den innerstädtischen Autobahnen vorgeschlagen. Zentrale Forderung des Referates für Gesundheit und Umwelt gemeinsam mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung war hierbei, sich gegenüber der Autobahndirektion für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw auf allen Autobahnen in der Nähe von bewohnten Bereichen als stadtweite Maßnahme einzusetzen.

Insgesamt wurden von der Regierung 20 Stellungnahmen berücksichtigt, die außerhalb der Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld eingegangen sind. Zusätzlich sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung 328 Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München bei der Regierung von Oberbayern eingegangen (s. LAP-BAB Kap. 9).

Die Maßnahmenvorschläge und Stellungnahmen wurden von der Regierung von Oberbayern erst an die Landeshauptstadt München und anschließend an die ABDSB

mit der Bitte um Überprüfung und Stellungnahme weitergeleitet. Darüber hinaus wurde die ABDSB nun auch zusätzlich von der Regierung von Oberbayern gebeten, den Maßnahmenvorschlag der Landeshauptstadt bezüglich der Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf den innerstädtischen Autobahnabschnitten aus Gründen des Lärmschutzes zu prüfen.

Noch vor der abschließenden Stellungnahme an die Regierung von Oberbayern wurde von Seiten der ABDSB einer Überprüfung der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den innerstädtischen Autobahnabschnitten aus Gründen des Lärmschutzes zugestimmt. So konnte als ein zentrales Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung eine zusätzliche geplante Maßnahme G2 – alle Autobahnen „Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen Einführung von (weiteren) Geschwindigkeitsbegrenzungen“ in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden.

In einem sich anschließenden Abwägungsprozess wurden die Stellungnahmen der Landeshauptstadt München und der ABDSB von der Regierung geprüft und gewürdigt und der Lärmaktionsplan-Entwurf in seiner nun vorliegenden Form ausgearbeitet.

Eine zusammenfassende Bewertung der Anregungen zur Verbesserung des Lärmschutzes für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München findet sich im Anhang A 7 des Lärmaktionsplans (vgl. Anlage 2). Im Anhang A 8 sind alle Anregungen im Vorfeld und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie das Ergebnis der Bewertung dargestellt.

### **2.5.3 Berücksichtigte Vorschläge**

In der Zusammenschau der Regierung von Oberbayern sind aus Sicht des Referates für Umwelt und Gesundheit folgende Vorschläge im Rahmen des Maßnahmen-kataloges berücksichtigt worden:

- alle BAB:** Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw auf innerstädtischen Autobahnen in der Nähe von bewohnten Bereichen
- A 8 Ost:** Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h bzw. 60 km/h
- A 8 West:** Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung zwischen Langwied und Obermenzing
- A 9:** Verbesserung des Lärmschutzes für die Wohnanlage Domagkpark durch eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung  
Verbesserung des Lärmschutzes der Parkstadt Schwabing durch Geschwindigkeitsreduzierungen und durch eine Verlängerung und Erhöhung der Lärmschutzwände auf Höhe „Alte Heide“
- A 94:** Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich Zamdorf/Daglfing/Riem
- A 95:** Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 95
- A 96:** weitergehende Geschwindigkeitsbegrenzung in den Nachtstunden

(insbesondere Lkw)

Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h zwischen Garmischer Straße und Höfatstraße

- A 99:** Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung zwischen Aubinger Tunnel und Allacher Tunnel  
Geschwindigkeitsbegrenzung an der A 8 West/A 99 für das Lohwaldwohnggebiet

#### **2.5.4 Nicht berücksichtigte Vorschläge**

Die nachfolgend aufgeführten Forderungen wurden im Rahmen der Bewertung der Maßnahmenvorschläge eingehend behandelt. Aufgrund zu geringer Betroffenheiten hinsichtlich der Lärmsanierungsanforderungen oder aber wegen der fehlenden Zuständigkeit wurden diese nicht als zusätzliche Maßnahmen übernommen. Die dargelegten Gründe können aus Sicht des Referates für Gesundheit und Umwelt nachvollzogen werden.

- A 8 Ost:** Verbesserung des Lärmschutzes in den Bereichen Peralohstraße, Hochäckerstraße, Ständlerstraße durch die Errichtung von Lärmschutzwänden
- A 8 West:** Prüfung baulicher Lärmschutzmaßnahmen zwischen Langwied und Obermenzing
- A 9:** Erweiterung des vorhandenen Lärmschutzes Domagkpark  
Verbesserung des Lärmschutzes der Parkstadt Schwabing durch Errichtung von Lärmschutzwänden auf der Westseite der Autobahn oder Tieferlegung der Autobahn
- A 94:** vollständige Fahrbahnsanierung mit Flüsterasphalt, Errichtung eines aktiven Lärmschutzes, Untertunnelung oder Einhausung
- A 95:** Prüfung und Realisierung von Lärminderungsmaßnahmen auf der Westseite der A 95  
Schließung aller Lärmschutzlücken östl. der aufgelassenen Lotsenstation  
Lärmvorsorgemaßnahmen wegen einer wesentlichen Änderung (Neugestaltung Luise-Kiesselbach-Platz/Mittlerer Ring) zwischen Beginn A 95 bis Unterdill
- A 96:** Errichtung einer Lärmschutzwand zwischen Garmischer Straße und Westendstraßenbrücke  
Untertunnelung oder Einhausung der A 96
- A 99:** Prüfung baulicher Lärmschutzmaßnahmen zwischen Aubinger Tunnel und Allacher Tunnel  
Lärmschutz an der A 8 West/A 99 für das Lohwaldwohnggebiet  
Verbesserung des Lärmschutzes an der A 99 und A 92 auf Höhe des Hasenbergls

## **2.6 Maßnahmenverwirklichung – Kosten-Nutzen-Analysen, Wirksamkeitsanalysen**

So weit die Informationen hierfür zur Verfügung standen, wurde in Kap. 10 des Lärmaktionsplanentwurfs der Regierung versucht, eine Übersicht bzgl. der Kosten und des Nutzen sowie des zeitlichen Ablaufes der im Lärmaktionsplan berücksichtigten Maßnahmen aufzuzeigen.

### **3. Beurteilung des Lärmaktionsplanentwurfs und weiteres Vorgehen**

Der Lärmaktionsplanentwurf für das Umfeld der Bundesautobahnen wurde entsprechend den nach Art. 8a Abs. 2 BayImSchG gesetzlich geregelten Zuständigkeiten von der Regierung von Oberbayern erstellt. Die Ermittlung der durch Autobahnlärm betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in München erfolgte auf Basis der vom LfU durchgeführten Lärmkartierung 2012. Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Vergleich zum städtischen Lärmaktionsplan im Umfeld von Autobahnen insgesamt nur eine geringe Anzahl von Personen von hohen Lärmpegeln betroffen sind (s. Ziffer 2.1, S. 6). Bei den für jede Autobahn ermittelten Lärmbrennpunkten des Lärmaktionsplans ergeben sich die Überschreitungen meist nicht durch die Autobahnen alleine, sondern entstehen oft im näheren Umfeld der Autobahnen durch andere Straßen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sind nach § 47d BImSchG im Lärmaktionsplan Maßnahmen vorzuschlagen, um schädliche Einwirkungen durch Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit und die Lebensqualität zu vermeiden und zu vermindern. Hierzu hat die Regierung von Oberbayern die städtischen Referate der Landeshauptstadt (v. a. Referat für Gesundheit und Umwelt und Referat für Stadtplanung und Bauordnung) und auch die Autobahndirektion Südbayern frühzeitig in die Maßnahmenplanung einbezogen. Der Maßnahmenkatalog unterscheidet Maßnahmen der Landeshauptstadt München und Maßnahmen der Autobahndirektion Südbayern – jeweils untergliedert in Maßnahmen zur Lärminderung, die bereits vorhanden sind oder die bereits geplant sind bzw. sich gerade in Umsetzung befinden.

Mit Ausnahme der von der Autobahndirektion - auf Betreiben der Landeshauptstadt München - zusätzlich aufgenommenen Maßnahme G2 (vgl. Tabelle S. 9) für alle Autobahnen, die eine „Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen Einführung von (weiteren) Geschwindigkeitsbegrenzungen“ vorsieht, wurden darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen aufgenommen, die nicht bereits vorher geplant waren.

Da Lärmaktionspläne verbindliche Handlungskonzepte für die Träger der öffentlichen Verwaltung darstellen, haben diese die Vorgaben des Lärmaktionsplans im Rahmen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften umzusetzen. Bei dem vorliegenden

Lärmaktionsplanentwurf der Regierung von Oberbayern bedeutet dies für die Landeshauptstadt München, dass die im Maßnahmenkatalog beschriebenen „bereits geplanten bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen der LHM“ umgesetzt werden müssen.

Dies betrifft die Untersuchung einer Wall-Wand-Kombination im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1869 „Eggenfeldener Straße“ an der A 94, die im Zuge des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ideenwettbewerbs bereits vorgesehen ist. Die zweite Maßnahme beinhaltet die Entwicklung des Untersuchungsdesigns für eine Machbarkeitsstudie zur Einhausung der A 96. Laut Auskunft des zuständigen Referates für Stadtplanung und Bauordnung wird hierzu voraussichtlich im 2. Halbjahr 2017 eine Beschlussvorlage in den Stadtrat eingebracht, in der eine Vorstellung der wesentlichen Ergebnisse der Vorstudie sowie eine Entscheidung über die Durchführung der Machbarkeitsstudie erfolgt.

Zusammenfassend geht die Regierung von Oberbayern davon aus, dass nach Umsetzung der mittel- bis langfristigen Maßnahmen des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahnen in den Sanierungs-/Ausbaubereichen der A 9 und A 94 durch die Autobahndirektion von einer weitgehenden bzw. vollständigen Reduzierung der Lärmbetroffenheit ausgegangen werden kann. Durch die zusätzlichen Prüfmaßnahmen für alle Autobahnen G1 und G2 (vgl. Tabelle S. 9), sowie den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags an der A 8 Ost, der Planung einer Verkehrsbeeinflussungsanlage an der A 96 und Lärmvorsorgemaßnahmen an der A 99 kann bereits kurz- bzw. mittelfristig eine Reduzierung der Lärmbetroffenheit erreicht werden.

Der vorliegende Lärmaktionsplanentwurf für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München erfüllt alle gemäß § 47d BImSchG in Verbindung mit den Anhängen V und VI der EU-Umgebungslärmrichtlinie vorgegebenen Anforderungen. Die im Vorfeld und während der Öffentlichkeitsphase eingebrachten Forderungen und Anregungen wurden bewertet und entsprechend den Ergebnissen der Beurteilung zum Teil in den Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans aufgenommen. In der Zusammenschau sprechen aus Sicht des Referates für Gesundheit und Umwelt keine Fachargumente gegen die von der Regierung von Oberbayern erbetene Zustimmung für den vorliegenden Lärmaktionsplanentwurf.

Nach Entscheidung des Stadtrates zum Einvernehmen der Landeshauptstadt München wird das Referat für Gesundheit und Umwelt der Regierung von Oberbayern das Ergebnis der Stadtratsentscheidung mitteilen.

Im Fall des Einvernehmens der Landeshauptstadt München wird die Regierung von Oberbayern den Lärmaktionsplan für das Umfeld der Bundesautobahnen

veröffentlichen und an die EU melden. Bezüglich der weiteren Vorgehensweise ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gem. § 47d Abs. 5 BImSchG der Lärmaktionsplan bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt seiner Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls durch die Regierung von Oberbayern zu überarbeiten.

 Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Lärmaktionsplan für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München ist in seiner Gesamtheit nicht stadtbezirksbezogen, sondern ein Instrument zur generellen Verminderung und Vermeidung von Autobahnlärm im gesamten Stadtgebiet. Die Einbindung der Bezirksausschüsse ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Lärmaktionsplanentwurfs erfolgt.

#### **Nachtragsbegründung**

Die Vorlage "Lärmaktionsplanung der Regierung von Oberbayern für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München – Entwurf vom 26.05.2017 – Herstellung des Einvernehmens nach Art. 8a Abs. 2 Satz 4 BayImSchG" konnte aufgrund der späten Übermittlung der zu prüfenden Unterlagen durch die Regierung von Oberbayern, des Umfangs der vorgelegten Unterlagen sowie des sich daran anschließenden verwaltungsinternen Abstimmungsprozesses nicht fristgerecht aufgeliefert werden.

Die Beschlussvorlage muss in der Sitzung des Umweltausschusses am 19.09.2017 und in der Vollversammlung am 27.09.2017 behandelt werden, da die Regierung von Oberbayern Frist bis zum 04.10.2017 gesetzt hat, Rückmeldung zu geben, ob die Landeshauptstadt München ihr Einvernehmen zum vorgelegten Entwurf des Lärmaktionsplans erteilt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, das Einvernehmen der Landeshauptstadt München mit dem Lärmaktionsplanentwurf für das Umfeld der Bundesautobahnen der Regierung von Oberbayern mitzuteilen, unter der Maßgabe, dass die in Ziffer 2.5.3 im Vortrag der Referentin dargestellten Maßnahmenvorschläge umgesetzt werden.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten. 

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle   
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle   
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB

- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).

